

INFORMATIONEN FÜR MUSIKER, PÄDAGOGEN
SCHÜLER UND STUDIERENDE

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!

VG MUSIKEDITION





#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ

fotokopieren, vervielfältigen,
reproduzieren,
digitalisieren, beamen,
privat oder öffentlich,
kommerziell oder nicht kommerziell:
Keine Notenkopie ohne Lizenz!

NOTEN-PIRATERIE IST KEIN KAVALIERSDELIKT, SONDERN EINE STRAFTAT.
NOTEN-PIRATERIE SCHADET DEM GESAMTEN MUSIKLEBEN UND UNSERER KULTURELLEN VIELFALT.
DAHER: KOPIEREN SIE NUR, WENN SIE EINE GENEHMIGUNG, Z.B. VON DER VG MUSIKEDITION, HABEN!

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!

...und warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist.

Illegales Fotokopieren und Vervielfältigen von Noten führt zu deutlichen Umsatzverlusten bei Musikverlagen und demzufolge auch zu Einnahmerückgängen bei Komponisten, Textern und Bearbeitern. Besonders betroffen sind die kleineren Spezialverlage und solche, die in besonderem Umfang vom so genannten „Papiergeschäft“, dem Verkauf von Noten, leben.

Gerade in der musikalischen Ausbildung, im Chorbereich und im Laienmusizieren, bei Chorleitern, Pädagogen, Schülern und Studierenden aber gehört das illegale Kopieren von Noten noch immer mehr oder weniger zum Alltag. Dabei gibt es inzwischen eine Reihe von Möglichkeiten zur legalen Anfertigung von Notenkopien.

Im Folgenden gibt Thomas Tietze, Rechtsanwalt und Urheberrechtler in Kassel, einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die verschiedenen Lizenzierungsmodelle.

WAS SAGT DER GESETZGEBER?

§ 53 Abs. 4 UrhG: „Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (...).“

Eine deutliche Sprache! Und mit anderen, noch verständlicheren Worten: Das Vervielfältigen, also (auch) das Kopieren von Noten, ist verboten! Damit sind all diejenigen Werke gemeint, deren Urheber (Komponisten, Arrangeure, Textdichter, Fingersatzschreiber etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind. Und diese Voraussetzung erfüllen die meisten der immer wieder kopierten Werke und Ausgaben. Gerade im Bereich der musikalischen Ausbildung, des Laienmusizierens sowie im Chorgesang ist der Anteil von geschützten Bearbeitungen jeglicher Art übrigens sehr hoch. Also: Auch Arrangements (Sätze) ansonsten freier Werke jeglicher Art gelten als geschützte Werke und dürfen nicht kopiert werden. In Zweifelsfällen kann die GEMA oder die VG Musikedition hierzu nähere Auskunft geben.

Aber auch bei Kompositionen, deren Urheber und Bearbeiter bereits länger als 70 Jahre tot sind, kann ein Urheberrechtsschutz, richtiger ein „Leistungsschutz“, gegeben sein. Dann nämlich, wenn es sich bei den verwendeten Noten um eine wissenschaftliche Ausgabe i. S. des § 70 UrhG oder um eine Erstausgabe (§ 71 UrhG) handelt. Gerade bei so genannten Urtextausgaben ist demnach hier praktisch immer von einem Urheberrechtsschutz auszugehen.

GENERELLES KOPIERVERBOT

GENERELLES KOPIERVERBOT

Außerdem ist es, entgegen einer weit verbreiteten Annahme, für die Rechtswidrigkeit des Kopierens vollkommen unerheblich, ob die Kopien für den rein privaten Gebrauch hergestellt werden oder für Konzerte, CD-Aufnahmen oder sonstige, gewissermaßen öffentliche Zwecke dienen sollen. Dies war früher zwar der Fall, mit der Änderung des UrhG im Jahre 1985 wurde diese Einschränkung des Kopierverbots durch den Gesetzgeber jedoch aufgehoben. Also auch das Kopieren zum Proben und Üben, zum Mitlesen, zum Werkstudium oder etwa zum Schonen der Originale ist verboten.

KAUM AUSNAHMEN

Aber kein Gesetz ohne Ausnahme. Diese Ausnahmen bestehen – neben dem schlichten handschriftlichen „Abschreiben“ – darin, dass entweder die Kopie zur Aufnahme in ein Archiv vorgenommen wird. Dann aber muss die Kopie von einem eigenen Exemplar hergestellt werden (Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig!) und – das ist entscheidend – die Aufnahme in ein Archiv geboten sein. Das aber ist sie so gut wie nie, da ja immer auch die originale Kopiervorlage in das Archiv eingestellt werden kann. Außerdem dürfte es für Musiker keine Gründe geben, von einem Werk gerade eine Kopie und nicht das Original exemplar ins Archiv zu stellen. Nächste Ausnahme: Originalausgaben des zu kopierenden Werkes sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen. Auch dieser Fall dürfte in der Praxis so schnell nicht relevant werden, da Werke, die wenigstens noch antiquarisch erhältlich sind, nicht

KAUM AUSNAHMEN

zwangsläufig als „vergriffen“ angesehen werden. Überdies sind die Verlage in der Regel in der Lage, auch nicht mehr im Lager befindliche Noten auf Anfrage einzeln herzustellen (Printing on Demand) oder digital zur Verfügung zu stellen.

Wer trotzdem meint, genau diese Ausnahmen träfen auf ihn zu, muss sich schnell eines Besseren belehren lassen. Denn all diese Ausnahmen sind im Grunde keine, da die ausnahmsweise legal hergestellten Kopien niemals verbreitet oder gar zu öffentlichen Wiedergaben (Gemeindegang, Konzert, CD-Einspielung etc.) benutzt werden dürfen.

Fazit: Jedenfalls hinsichtlich urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützter Werke ist das Kopierverbot für Noten de facto absolut.

Aber damit nicht genug. Auch bei Werken, auf denen kein, wie auch immer begründeter Urheberrechtsschutz mehr liegt, kann das Vervielfältigen von Noten, jedenfalls zu einem anderen als dem rein privaten Gebrauch (etwa Hausmusik), verboten sein. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt hier die entsprechende Rechtsgrundlage. Wenn nämlich das Kopieren und Vervielfältigen in geschäftsmäßigem Umfang geschieht, die Kopien etwa weiterverkauft werden sollen, kann dieses Handeln als Verstoß gegen § 4 UWG (und § 826 BGB) angesehen werden. Immerhin bedient sich der Raubkopierer ja eines fremden Arbeitsergebnisses zwecks Förderung des eigenen Erwerbs. Wenn beispielsweise Musikschullehrer oder Chorleiter Noten kopieren und an die Mitglieder ihres Chores oder an Schüler,

WAS HEISST KOPIEREN?

zu welchem Preis auch immer, verkaufen, kann schon von wettbewerbswidrigem Verhalten gesprochen werden. Man muss dazu kein professioneller Notenverlag sein. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung „eigener“ Unterrichtsliteratur aus verschiedenen Notenausgaben oder Schulwerken. Unter Umständen kann sogar die Verwendung der Kopien im Konzert genügen. Allerdings gilt das Gesagte nach der Rechtsprechung nur bei ansonsten gemeinfreien Noten, deren Stich nicht länger als 50 Jahre zurückliegt.

WAS HEISST „KOPIEREN“?

Was heißt eigentlich „kopieren“? Ist damit nur der Gang in den Copy-Shop gemeint? Darf ich also meinen PC nebst entsprechendem Notenschreibprogramm benutzen, das Werk eingeben, ausdrucken und dann kopieren – und so das Gesetz umgehen? Darf ich mir die Noten im Internet besorgen und dann einfach, bearbeitet oder unbearbeitet, ausdrucken oder auf meinem Tablet speichern und etwa daraus spielen? Darf ich Noten einscannen und dann weiterverwerten? Darf ich eine Folie mit geschützten Werken herstellen und diese dann etwa zum Gemeindegang auf eine Leinwand projizieren? Oder Liedtexte mittels Beamer sichtbar machen?

Nein! Das alles sind Vervielfältigungen und fallen damit unter das Kopierverbot des § 53 Abs. 4 UrhG. Insbesondere das Eingeben in den PC ist nur dann ohne Genehmigung durch den Rechtsinhaber erlaubt, wenn es bei dem Eintippen (dem bereits erwähnten „Abschreiben“ im Sinne des Gesetzes) bleibt

LEGAL KOPIEREN

und nicht etwa die einmal (!) ausgedruckten Noten ihrerseits wieder kopiert werden oder einfach 20-fach ausgedruckt werden.

WER ABER KANN LEGAL VERVIELFÄLTIGUNGEN VON NOTEN ODER AUCH SONGTEXTEN HERSTELLEN?

Ganz einfach: Abgesehen von den oben vorgestellten, praktisch irrelevanten, Ausnahmen zunächst einmal jeder, der eine Genehmigung des Rechtsinhabers besitzt. Das ist in der Regel der Musikverlag oder die VG Musikedition als die zuständige Verwertungsgesellschaft. Letztere ist im Besitz der Vervielfältigungsrechte u.a. für den Gebrauch in Schulen, Kirchen, Musikschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Senioren- und Pflegeheimen und Kindergärten. Natürlich können Verlage auf Anfrage auch autorisierte Kopien herstellen.

Im Bereich der Kirchen hat die VG Musikedition Pauschalverträge mit den beiden großen Kirchen abgeschlossen. Diese decken die Herstellung von Kopien in begrenztem Umfang für den gemeinsamen Gesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie Hochzeiten und Trauungen ab. Es dürfen allerdings keine Kopien für Kirchenhöre, Orchester und für Aufführungszwecke angefertigt werden. Einzelgemeinden haben zudem die Option, Zusatzverträge zu unterzeichnen, um weitergehende Vervielfältigungsrechte zu erwerben. Darüber hinaus existieren Vereinbarungen mit zahlreichen freikirchlichen Verbänden.

Mit der Kultusministerkonferenz der Länder besteht ein Pauschalvertrag, der das Kopieren von Noten und Songtexten im Unterricht

LIZENZ- MÖGLICHKEITEN

an Schulen regelt. Lehrer dürfen dann ohne ausdrückliche Genehmigung kopieren, wenn sie an einer allgemein bildenden Schule tätig sind und sie die Kopien ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch maximal in Klassenstärke herstellen (ausführlich: <http://www.schulbuchkopie.de/>).

Dazu kommen noch die in der Praxis wichtigen Rahmen-Pauschalverträge mit dem Verband Deutscher Musikschulen (VdM) sowie dem Bundesverband der freien Musikschulen (bdfm). Musikschulen, die in einem der beiden Musikschulverbände Mitglied sind, können diesen Vereinbarungen beitreten, um Kopien für den Unterricht anzufertigen. Diese Kopien dürfen dann auch - mit Ausnahme von Kopien von Chornoten - für Aufführungen verwendet werden. „Verbandslose“ Musikschulen wenden sich zwecks Abschluss eines Lizenzvertrages direkt an die GEMA, die in diesem Fall die Administrierung im Auftrag der VG Musikedition übernimmt.

Hinsichtlich des Kopierens in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen bestehen Pauschalverträge mit den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Kindergärten aus anderen Bundesländern müssen zwecks Herstellung von Kopien direkt einen Lizenzvertrag mit der VG Musikedition bzw. der GEMA abschließen. Hier können allerdings Nachlässe aufgrund bestehender Gesamtverträge, zum Beispiel mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, berücksichtigt werden.

Ähnlich verhält es sich mit Senioren- oder Pflegeheimen und den zahlreichen Einrich-

KONSEQUENZEN

tungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Familienbildungsstätten usw.). Für diese Bereiche gibt es (noch) keine Rahmen- und Pauschalverträge; es bedarf demnach auf jeden Fall eines Vertragsabschlusses direkt mit der VG Musikedition, sobald Fotokopien angefertigt werden.

Alle anderen Musiker, Privatmusikerzieher ohne Mitgliedschaft in den genannten Verbänden, Studierende, Hochschullehrer, Chorleiter (auch von Kirchenchören!) etc. müssen sich hinsichtlich einer Kopiergenehmigung an die Rechtsinhaber (in aller Regel sind dies Verlage) direkt wenden.

LIZENZMÖGLICHKEITEN DER VG MUSIKEDITION IM ÜBERBLICK

KIRCHENGEMEINDEN	AB
JE GEMEINDE/JAHR	104,00€
MUSIKSCHULEN	AB
JE SCHÜLER/JAHR	5,95€
ERWACHSENENBILDUNG	AB
JE EINRICHTUNG/JAHR	106,00€
KINDERGÄRTEN	AB
JE KINDERGARTEN/JAHR	51,00€
SENIORENHEIME	AB
JE EINRICHTUNG/JAHR	59,00€

STAND: 06/2018

Einzelheiten zu Tarifen und bestehenden Gesamtverträgen, möglichen Nachlässen und sämtlichen Lizenzierungsoptionen sind zu finden unter www.vg-musikedition.de oder bei den jeweiligen Dachverbänden zu erfragen.

KONSEQUENZEN

Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn man unerlaubte Vervielfältigungen hergestellt hat?

Das Gesetz ist auch hier wieder eindeutig. Kopieren bzw. Vervielfältigung von geschützten Noten ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ist rechtswidrig und somit illegal. Nochmals ein Gesetzeszitat (§ 106 UrhG): „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung (...) vervielfältigt (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [Bereits] der Versuch ist strafbar.“ Auch wenn es sich im streng juristischen Sinne hier „nur“ um ein Vergehen handelt, sind die Strafen doch recht drakonisch. Und dies hat seinen guten Grund: Man muss sich nämlich vor Augen halten, dass das unerlaubte Kopieren nichts anderes ist als Diebstahl.

Immerhin haben der Urheber und sein Verlag eine Arbeitsleistung erbracht und damit so genanntes geistiges Eigentum geschaffen. Dieses geistige Eigentum kann genauso wie das materielle Eigentum – ein Auto beispielsweise – gestohlen, der Urheber und die sonstigen Rechtsinhaber (Verlage) so um ihren gesetzlich zugesicherten Lohn gebracht werden. Und dieser Lohn ist die notwendige Grundlage für weitere Arbeit,

also neue Kompositionen und deren Publikation. Der gesamte Kreislauf des Musiklebens wird gestört – mit den eingangs genannten Konsequenzen. Mit dem illegalen Kopieren wird dem gesamten Musikleben nachhaltig geschadet.

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

STAND 06/2018 | VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: GESCHÄFTSFÜHRER CHRISTIAN KRAUSS | KONZEPT & GESTALTUNG: WWW.AGENTUR-KOENIGSWASSER.DE

THOMAS TIETZE

5. überarbeitete Auflage, 2018

HERAUSGEBER

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 | 34119 Kassel

Telefon: +49 (0) 561 10 96 56-0 | Fax: +49 (0) 561 10 96 56-20

Mail: info@vg-musikedition.de | Web: www.vg-musikedition.de

SIE ERREICHEN UNS

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr